

Familienangehörige von EWR-Bürgern, Schweizern und Österreichern, die ihr gemeinschaftsrechtliches oder das ihnen aufgrund des Freizügigkeitsabkommens EG-Schweiz zukommende Aufenthaltsrecht von mehr als drei Monaten nicht in Anspruch genommen haben

Wenn der zusammenführende EWR-Bürger oder Schweizer mangels individueller Voraussetzungen (z.B. Mittellosigkeit) oder der zusammenführende Österreicher mangels grenzüberschreitenden Sachverhalts sich nicht auf sein gemeinschaftsrechtliches (bzw. das ihm aufgrund des Freizügigkeitsabkommens EG-Schweiz zukommende) Aufenthaltsrecht von mehr als drei Monaten berufen kann, können Familienangehörige bzw. sonstige Angehörige folgende Aufenthaltstitel beantragen.

Als Familienangehörige gelten Ehegatte (über 21 Jahre) und minderjährige unverheiratete Kinder (= „Kernfamilie“)

Als sonstige Angehörige gelten:

- Verwandte des Zusammenführenden oder des Ehegatten in gerader aufsteigender Linie, sofern ihnen Unterhalt tatsächlich geleistet wird
- Lebenspartner, wenn bereits im Herkunftsland die Lebenspartnerschaft bestanden hat
- Sonstige Angehörige, wenn bereits im Herkunftsstaats ein gemeinsamer Haushalt bestanden hat

Welche Dokumente im Verfahren vorzulegen sind, erfahren Sie von der zuständigen erstinstanzlichen Behörde. Die Zuständigkeit der erstinstanzlichen Behörde richtet sich nach Ihrem Wohnsitz im Inland.

I) Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“(quotenfrei)

Dieser Aufenthaltstitel gilt für Familienangehörige von Österreichern, EWR-Bürgern oder Schweizern, die ihr gemeinschaftsrechtliches oder das ihnen aufgrund des Freizügigkeitsabkommens EG-Schweiz zukommende Aufenthaltsrecht von mehr als drei Monaten nicht in Anspruch genommen haben. Inhaber eines solchen Aufenthaltstitels sind vom Ausländerbeschäftigungsgesetz ausgenommen (und damit zum Arbeitsmarkt ohne weiteres Dokument zugelassen). Liegen die Voraussetzungen für den Familiennachzug nicht mehr vor, ist für Inhaber eines solchen Aufenthaltstitels grundsätzlich die Erlangung eines Aufenthaltstitels „Niederlassungsbewilligung – unbeschränkt“ möglich.

Nähere Informationen erhalten Sie von der zuständigen Niederlassungsbehörde.

II) Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt - Familienangehöriger“(quotenfrei)

Familienangehörige von Österreichern, EWR-Bürgern oder Schweizern, die ihr gemeinschaftsrechtliches oder das ihnen aufgrund des Freizügigkeitsabkommens EG-Schweiz zukommende Aufenthaltsrecht von mehr als drei Monaten nicht in Anspruch genommen haben, können diesen Aufenthaltstitel nach fünf Jahren ununterbrochener Niederlassung erlangen, wenn die Integrationsvereinbarung erfüllt wurde. Die Zeit eines rechtmäßigen Aufenthalts im Bundesgebiet auf Grund einer Aufenthaltsbewilligung oder einer Aufenthaltsberechtigung als subsidiär Schutzberechtigter ist zur Hälfte auf die Fünfjahresfrist anzurechnen. Eine Ehe muss seit mindestens 2 Jahren mit dem Zusammenführenden bestehen. Inhaber eines solchen Aufenthaltstitels sind vom Ausländerbeschäftigungsgesetz ausgenommen (und damit zum Arbeitsmarkt ohne weiteres Dokument zugelassen).

Nähere Informationen – z.B. welche Dokumente vorzulegen sind und in welchen Fällen ein erleichterter Erwerb dieses Aufenthaltstitels möglich sind - erhalten Sie von der zuständigen Niederlassungsbehörde.

III) Niederlassungsbewilligung „Angehöriger“ (quotenfrei)

Für sonstige Angehörige kann dieser Aufenthaltstitel ausgestellt werden. Die Vorlage einer Haftungserklärung ist verpflichtend. Inhaber eines solchen Aufenthaltstitels dürfen **nicht erwerbstätig sein**. Eine (quotenpflichtige) Zweckänderung auf die „Niederlassungsbewilligung – beschränkt“ zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit ist möglich.

Was ist eine Haftungserklärung?

- eine von einem österreichischen Notar oder inländischem Gericht beglaubigte Erklärung,
- mindestens 5jährige Gültigkeitsdauer,
- beinhaltet: Aufkommen für Krankenversicherung, Unterkunft, Unterhaltsmittel,
- Verpflichtung der Kostenübernahme bei allfälliger Belastung öffentlicher Haushalte (z.B. Sozialhilfe) oder bei Vollziehung von fremdenpolizeilichen Maßnahmen (z.B. Schubhaft, Aufenthaltsverbot, Ausweisung),
- Nachweis der Leistungsfähigkeit zum Zeitpunkt der Erklärung,
- Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer eine nicht tragfähige Haftungserklärung abgibt,
- Es ist nur eine Erklärung zulässig. In dieser Erklärung sind mehrere Verpflichtete zulässig, jedoch haftet jeder für den vollen Haftungsbetrag zur ungeteilten Hand;